

**Satzung der Gemeinde Isernhagen über
die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten sie veranlasst haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Kosten werden nach dem Kostentarif (Anlage) berechnet. Auslagen sind entsprechend § 6 immer zu fordern.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifes; das gilt nicht für Angelegenheiten der Sozialhilfe.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 2002) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zusendungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Dolmetscher u. Übersetzer,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst hat,
 2. wer die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat oder in dessen Namen er eingelegt wurde.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 Anwenden des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isernhagen in der Fassung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Isernhagen, den 22.11.2018

GEMEINDE ISERNHAGEN

LS

gez. Bogya
Bürgermeister

Veröffentlicht am 21.12.2018 im " Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover", Nr. 51.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Isernhagen vom 01.11.2018**

Tarif. Nr.	G e g e n s t a n d	Beträge in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien Etagen-Kopierer, Ausdrucke aus dem Computer, Scannen und Versand	
1.1.1	Einzelkopie / Ausdruck je Seite schwarz-weiß DIN A4 DIN A3	1,00 2,00
1.1.3 2	Fotokopien, die auf Wunsch von Privatpersonen zu deren Nutzen als Telefax übersandt werden sollen, <u>zusätzlich pro Kopie</u>	0,25
1.1.3	Scannen und Versand per Mail bis 10 MB Scannen und Versand per Mail jedes weitere MB	7,50 1,50
1.1.4	Erstellen und Versand von CD's	10,00
1.2	von Mikroverfilmungen	2,00
1.3	mit Großkopierern bis zum Format DIN A 4 bei einer Anzahl:	
1.3.1	bis zu 10 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.2	bis zu 50 Stück je Seite der Vorlage	2,50
1.3.3	bis zu 100 Stück je Seite der Vorlage	3,50
	bei höherer Anzahl:	
1.3.4	bis zu 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.5	über 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,50
1.4	Plott	
1.4.1	DIN A2	5,00
1.4.2	DIN A1	10,00
1.4.3	DIN A0	15,00
1.5	Größere Formate bzw. externe Dienstleistungen	Selbstkostenpreis zzgl. 5,00 €
1.5 6	Verkleinerungen und Vergrößerungen	
	Hinweis: Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Arbeitsaufwand und Vielzahl der einzelnen Arbeitsgänge.	0,50 bis 3,00
1.6 7	Nachbereitung von Vervielfältigungen durch die Botenmeisterei Poststelle (z.B. Heften, Lochen, Falten von größeren Mengen von Schriftstücken/ sonstige manuelle Bearbeitung) je angefangene ½ Arbeitsstunde	20,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge In Euro
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
2.2.1	Je Seite der Erstaussfertigung der Durchschrift	3,00
2.2.2.	Je Seite der Durchschrift	1,50
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte wird die 2-fache Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen die mit Fotokopiergeräten, PC und ähnlichen Geräten von den Bediensteten der Gemeinde selbst hergestellt worden sind	
2.3.1	Je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 (1) NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 5,00 bis 20,00
3.3	Schriftliche Auskunft für Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,00
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Orts- und Gebührensatzungen, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 1,00

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, jede angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgschaftsantrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
8.3	Bearbeitung von Schadensfälle Bearbeitung von Schadensfälle die durch Dritte verursacht worden sind (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen) je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages (sofern sie nicht mit dem Erstverkauf eines Grundstückes durch die Gemeinde in Zusammenhang stehen)	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00

9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2. fallen	15,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Aufstellung oder Bescheinigung über öffentl. Abgaben früherer Jahre (sofern nicht wg. des besonderen Aufwandes nach Ziffer 11. Abzurechnen ist) für jedes Jahr	5,00
11.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	Nach Tarif Nr. 1
13.	Bescheinigungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge sowie Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte	
13.1	für die erste Ausfertigung	30,00
13.2	für jede weitere Ausfertigung	15,00
14.	Vervielfältigungen von Bauleitplänen	
14.1.	Fotokopien von Bauleitplänen werden, sofern die Kopiervorlage das Format DIN A3 <u>nicht</u> überschreitet, nach Tarif Nr. 1 abgerechnet	
15.	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten	
15.1	Ausstellung von Bescheinigungen nach § 69 a NbauO	40,00
15.2 a	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	100,00
15.2 b	wie vor, jedoch für jede weitere Hochbordabsenkung eines Grundstückes oder nach Grundstücksteilung, je Einstellplatz	165,00
15.3	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	85,00
15.4	Bewilligung einer Baulast	10,00 bis 510,00
15.5	Entschädigung für die Zustimmung bei der Über- oder Unterschreitung von Grenzabständen	je m ² 8,00 bis 75,00
15.6	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	30,00

15.7	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	100,00
15.8	Zuschlagsgebühren im Baugenehmigungsverfahren nach § 5 BauGO	25,00 bis 100,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Plätzen, Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	24,00 bis 32,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä, die von Privatpersonen oder Firmen zu deren Nutzen gewünscht werden oder veranlasst werden, und zwar für Büroarbeiten und Außenarbeiten	
17.1	Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorher gehenden Baustelle	24,00 bis 32,00
17.3	Reinigung des Anschlusskanals je angefangene ½ Stunde	37,00
17.4	Freilegen eines Übergabeschachtes oder einer Reinigungsöffnung je angefangene ½ Stunde	37,00
17.5	Überprüfung einer angezeigten Beseitigung eines Fehlschlusses je angefangene ½ Stunde	42,50
18.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Isernhagen	
18.1	Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	
18.1a	Schmutz- oder Niederschlagswasser a) einschließlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	105,00 65,00

18.1b	Schmutz- und Niederschlagswasser a) einschließlich Herstellung von neuen SW-/NW-Grundstücksanschlüsse b) an die vorhandenen Grundstücksanschlüsse	140,00 80,00
18.1c	Wie 18.1/18.2, jedoch für gewerblich oder vergleichbar genutzte Immobilien a) einschließlich Herstellung mindestens eines neuen Grundstücksanschlusses b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	140,00 bis 263,00 80,00 bis 210,00
18.2	Genehmigung zur Erweiterung/Änderung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage a) zusätzlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses	75,00 130,00
18.3	Nachträgliche Genehmigung einer Änderung zu den Ziffern 18.1 und 18.2	32,00 bis 220,00
18.4	Folgearbeiten zu den Ziffern 18.1 und 18.2 aufgrund mangelhafter baulicher Umsetzung der Entwässerungsgenehmigung je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
18.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	105,00
18.6	Anordnung des Anschlusszwanges an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	105,00
18.7	Genehmigung zur Einleitung von sonstigem Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	80,00
18.8	Genehmigung einer Abwasservorbehandlungsanlage	120,00 bis 275,00
18.9	Wiederholte Aufforderung zur Abgabe eines Entwässerungsantrages oder Einreichung eines Dichtheitsnachweises der Grundstücksentwässerungsanlage	30,00
19.	Archiv	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
	Hinweis: Als Arbeitszeit zählen auch Fahrtzeiten zum Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten	
19.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00

19.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
19.4	Benutzung des Archivs	
19.4.1	für einen Tag	5,00
19.4.2	für eine Woche	15,00
19.4.3	für längere Zeit bis zu	50,00
20.	Rechtsbehelfe	
20.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen worden ist. nach Maßgabe der anl. Tabelle (s. 20.4)	20,00 bis 640,00
20.2	Widersprüche gegen die Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz mindestens höchstens	20,00 180,00
20.3	Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu gemeindlichen Einrichtungen mindestens höchstens	20,00 180,00

20.4 Sonstige Widersprüche

a) gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert:

Wertstufe bis einschl. in Euro	Gebühr in Euro
150,00	20,00
250,00	25,00
500,00	30,00
750,00	40,00
1.000,00	50,00
1.500,00	60,00
2.000,00	75,00
2.500,00	85,00
3.000,00	90,00
3.500,00	95,00
4.000,00	100,00

Wertstufe bis einschl. in Euro	Gebühr in Euro
4.500,00	105,00
5.000,00	110,00
7.500,00	125,00
10.000,00	150,00
12.500,00	175,00
15.000,00	200,00
17.500,00	225,00
20.000,00	250,00
22.500,00	275,00
25.000,00	300,00

Werte über 25.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro aufzurunden.
Für je 2.500,00 Euro Mehrbetrag sind 20,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen.

